Zusammenfassende Erklärung
vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Heiligenstedten

Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a (1) BauGB ist dem Bebauungsplan (B-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in der Gemeinde Heiligenstedten geschaffen werden. Die dafür vorgesehene Fläche mit einer Größe von ca. 10,1 ha wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt).

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der B-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden.
- Die zur Zeit intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen werden künftig zwischen den PV-Modulen extensiv genutzt. Hierdurch wird der ökologische Wert der vorhandenen intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen erhöht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und der Größe des Plangebietes allerdings sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.
- Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.

Planungsalternativen

Die Gemeinde Heiligenstedten hat sich konzeptionell zum Ziel gesetzt, ausschließlich Flächen, die bereits durch andere Nutzungen vorbelastet sind (bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen) für die Nutzung von PV-FFA zu eruieren und diese dann möglichst zu bündeln um wenig vorbelastete Standorte zu schonen und freizuhalten. Damit entspricht sie den Empfehlungen des Beratungserlasses des Landes, der genau diese Flächenkulisse von vornherein als geeignet für PV-FFA beschreibt.

Entsprechend des Erlasses hat sich die Flächenfindung innerhalb des Gemeindegebietes von Heiligenstedten auf den 500 m-Korridor beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt) beschränkt, da im Gemeindegebiet von Heiligenstedten keine anderen geeigneten Flächen - sprich bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen - vorhanden sind. Da entlang überregionaler Verkehrswege, wie hier entlang der Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt), die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von PV-FFA häufig nicht ausreicht und Planungen zu PV-FFA gemäß LEP möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollten, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden, sind die angrenzenden Gemeinden Bekdorf, Bekmünde und Oldendorf zu einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit der Gemeinden Heiligenstedten im Amt Itzehoe-Land eingeladen worden. Für den ersten Schritt der Analyse – der Weißflächenkartierung – ist daher ein erweiterter Untersuchungsraum festgelegt worden, der ebenfalls den 500 m-Korridor beidseitig der Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ sowie der B 5 innerhalb der soeben genannten Gemeinden mit einschließt. Eine Betrachtung der Stadt Itzehoe, die im Osten an die Gemeinde Heiligenstedten angrenzt und die ebenfalls von der Bundesautobahn, der Bahntrasse und der Bundesstraße gequert wird, wird allerdings nicht für erforderlich gehalten, da unmittelbar der Siedlungsbereich von Itzehoe angrenzt und dieser somit für die PV-Nutzung ohnehin nicht in Frage kommt.

Da das Abstimmungsgespräch letztlich zum Ergebnis hatte, dass sich die beiden Nachbargemeinden Bekdorf und Bekmünde nicht an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes beteiligen werden, ist der zweite Schritt der Potenzialflächenanalyse nun ausschließlich für die Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf erfolgt (eine darüber hinausgehende Betrachtung des Gemeindegebietes von Stördorf ist mit dem Wegfall der beiden Gemeinden Bekdorf und Bekmüde ebenfalls entbehrlich). Etwaige PV-Vorhaben bzw. -Planungen der Nachbargemeinden und der Gemeinde Stördorf sind aber selbstverständlich in das Konzept übernommen und entsprechend bei der Ausweisung möglicher Potenzialflächen in Heiligenstedten und Oldendorf berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse sind die verbliebenen Weiß- und Abwägungsflächen anhand zusätzlicher Prüfkriterien in erst- und zweitrangige Potenzialflächen eingeteilt worden.

Entsprechend der genannten Abgrenzung des Untersuchungsraumes, haben die beiden Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf in ihren Sitzungen vom 16.09.2021 (Heiligenstedten) und 13.09.2022 (Oldendorf) folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst:

- Die Gemeinde Heiligenstedten hat beschlossen, dass die Errichtung von PV-FFA ausschließlich auf Flächen zugelassen werden, die mindestens einen Anteil von 75 % EEG geförderter Flächen aufweisen. Flächen ohne EEG-Förderung werden nicht zugelassen. Die Gesamtfläche der PV-FFA darf dabei einen Anteil von 4% an der Gesamtgemeindefläche nicht überschreiten.

- Die Gemeinde Oldendorf hat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Errichtung von PV-FFA ausschließlich innerhalb der Gebietskulisse des EEG (Abstandsflächen Stand 2023), entlang des vorbelasteten Bereiches der Bahntrasse Hamburg – Westerland, zulässig ist. Weiterhin wird festgelegt, dass ein Mindestabstand von 200 m von existierenden Wohnhäusern zu den Modultischen in dem Planungsraum eingehalten werden müssen, um die Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien stellt sich das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-FFA heraus. Dabei fällt der überwiegende Teil des Plangebietes in die Kategorie „erstrangig zu nutzende Potenzialflächen“, da keinerlei Tabukriterien entgegenstehen und die Prüfkriterien größtenteils erfüllt werden. Lediglich ein kleiner Teilbereich des Plangebietes lässt sich der Kategorie „zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen“ zuordnen, da dieser teilweise von Moor- und Anmoorböden überlagert wird. Im Rahmen einer näheren Überprüfung hat sich allerdings herausgestellt, dass es sich hierbei um einen ohnehin schon gestörten Moorkörper handelt, der durch das Vorhaben eine Aufwertung erfahren wird. Für die entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden innerhalb des Plangebietes ist nämlich eine Wiedervernässung vorgesehen, wodurch dem vermehrten Austritt von klimarelevanten Gasen (CO2) entgegengewirkt wird. Unter Berücksichtigung dieser „Wiedervernässungsmaßnahme“, stellt sich somit auch dieser Teilbereich des Plangebietes als geeignet für die PV-Nutzung dar.

Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB gingen folgende maßgebende Stellungnahmen ein:

<u>Immissionsschutz</u>

- Kreis Steinburg als Kreisentwicklung vom 26.01.2022
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes SH, Abt. Verkehr und Straßenbau vom 20.01.2022
- Eisenbahn-Bundesamt vom 18.01.2022 und 10.01.2024
- DB AG – DB Immobilien vom 24.01.2022 und 08.01.2024

Vom Kreis ist darauf verwiesen worden, dass das Thema Blendwirkung grundsätzlich im B-Planverfahren zu berücksichtigen ist und dass für das Vorhaben im weiteren Planungsverlauf ein Blendgutachten zu erstellen ist, um mögliche Blend-Wirkungen der Anlage im Voraus auszuschließen. Es werden nicht reflektierende Tragekonstruktionen und blendreduzierte Moduloberflächen verwendet. Zudem ist vom Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben worden, mit dem Ergebnis, dass die potenzielle Blendwirkung der PV-FFA als geringfügig klassifiziert werden kann und spezielle Sichtschutzmaßnahmen somit nicht erforderlich sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der PV-FFA beeinträchtigt wird. Entsprechende Maßnahmen sind ggf. mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Auch das Eisenbahn- Bundesamt und die DB haben in ihren Stellungnahmen gefordert, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und

den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen darf. Dieser Hinweis ist unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Ebenfalls in dieses Kapitel mit aufgenommen wurden der Hinweis vom Eisenbahn-Bundesamt und der Deutschen Bahn AG, dass die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen zu berücksichtigen sind und wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen keine Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber bestehen.

Schutz des Landschaftsbildes

- Landesplanungsbehörde vom 16.03.2022 und 31.01.2024
- Kreis Steinburg als Untere Naturschutzbehörde und Kreisentwicklung vom 07.03.2022

Aufgrund des vorgesehenen Größenumfangs und in Anbetracht der sich mehrenden räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen PV-FFA ist es zunächst geboten, die Standortwahl mithilfe einer gemeindegrenzenübergreifenden Standortalternativenprüfung zu qualifizieren. Hierbei sind die landesplanerischen Grundsätze zu berücksichtigen, längere bandartige Strukturen sowie eine gravierende Landschaftsbildbeeinträchtigung zu vermeiden sowie die Zielsetzung, räumliche Überlastungen aufgrund zu großer Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden, zu berücksichtigen.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass großflächige Solar-Freiflächenanlagen gemeindegrenzenübergreifend auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert werden sollen. Zu berücksichtigen hierbei sind die landesplanerischen Grundsätze zur Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und gravierender Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Da entlang übergeordneter Verkehrstrassen die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von PV-FFA häufig nicht ausreicht, ist die Prüfung möglicher Standorte gemeindegrenzenübergreifend, und im besten Fall auch interkommunal abgestimmt, durchzuführen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Wie bereits unter „Planungsalternativen“ dargelegt, hat sich die Gemeinde Heiligenstedten konzeptionell zum Ziel gesetzt, ausschließlich Flächen, die bereits durch andere Nutzungen vorbelastet sind (Lage an Bahntrasse, an der BAB 23 sowie der B 5), für die Nutzung von PV-FFA zu eruieren und diese dann möglichst zu bündeln um wenig vorbelastete Standorte zu schonen und freizuhalten. Zusätzlich zum Gemeindegebiet von Heiligenstedten wurden die Abschnitte entlang der betroffenen Verkehrswege (Bahntrasse, BAB 23 und B 5) in den angrenzenden Gemeinden Bekdorf, Bekmünde und Oldendorf mit betrachtet. Die Gemeinde Bekdorf und Bekmünde hatten allerdings kein Interesse an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien kommt das Planungskonzept zu dem Ergebnis, dass die hier vorliegende Planfläche für die PV-Nutzung geeignet ist. Für die geplante Standortfläche spricht vor allem, dass das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits stark vorbelastet ist (Lage an der Bahntrasse und Nähe zur B 5). Somit ist die Veränderung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA ohnehin deutlich weniger intensiv. Darüber hinaus ist das Plangebiet durch die vorhandenen Knickstrukturen, die von der Planung unberührt bleiben und zum Erhalt festgesetzt sind, in Kombination mit festgesetzten Neuanpflanzungen im Osten des Gel-

tungsbereiches gut eingegrünt.

Natur- und Artenschutz

- Kreis Steinburg als untere Naturschutzbehörde vom 07.03.2022 und 07.02.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde vom 13.02.2024

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist bestätigt worden, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Brutvögel, deren Betroffenheit sich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung herausgestellt hat, bei vollständiger Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Demnach dürfen der Bau bzw. die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. August bis 28./29. Februar, durchgeführt werden. Für Nebenanlagen, wie Transformatoren-, Wechselrichter-, Übergabestationen und Batteriespeichern sowie teilversiegelten Erschließungswegen gilt nach weiteren Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Bauzeitraum vom 01. Juli bis 28./29. Februar, sofern sich die Arbeiten bis zum 31.07. ausschließlich auf den Bereich außerhalb der 40 m Zonen um die Brutstandorte beschränken. Sollte der Bau bzw. die Baufeldräumung in diesem Zeitfenster nicht möglich sein, sind Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Zu dem gesetzlich geschützen Knick im Norden des Geltungsbereiches und dem südlichen Quell-Biotop ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Des Weiteren ist zum Gleisbett ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, um Wildtieren das Passieren zu ermöglichen. Diese Mindestabstände gelten auch für die Einfriedungen der PV-FFA.

Die geplanten Schutz- und Unterhaltungsstreifen entlang der vorhandenen Knicks und zu dem Vorfluter 50 des Wasserverbandes Bekau sowie der Wildkorridor entlang des zentralen Knicks werden begrüßt. Folgende Hinweise zur Nutzung bzw. zur Pflege dieser Bereiche sind unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden:

- Sollte es im Rahmen der Verlegung von Erdkabeln zu Beeinträchtigungen von Bäumen und Gehölzen kommen, so ist die UNB darüber im Vorwege in Kenntnis zu setzen.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können und somit kompensationspflichtig sind.

Weiterhin werden verschiedene Hinweise zur Nutzung bzw. Pflege der Ausgleichsflächen und Flächen mit Anpflanzungepflichten sowie der Flächen unterhalb und neben den Solarmodulen gegeben, die entsprechend in Textteil B oder die Begründung des B-Plans mit aufgenommen wurden:

- Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Saumstreifen freizuhalten, der extensiv zu pflegen ist. Dieser Saumstreifen ist mit Regiosaat einzusäen. Es ist eine ein-schürige Mahd vorzusehen. Die Mahd hat frühestens ab dem 01. August zu erfolgen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähgeräte zulässig. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Tellermähwerken ist auszuschließen. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen und bei jeder Mahd sind mindestens 20

% der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen. Die Lagerung von Gerätschaften oder Futtervorrat auf der Fläche ist unzulässig. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischem/mineralischem Dünger ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September nicht zulässig.

- Innerhalb der Fläche mit Anpflanzungspflicht ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens eine dreireihige, geschnittene oder freiwachsende Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern aus der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Gehölze sind in ei- nem Abstand von 50 cm zwischen den Reihen und 1 m in der Reihe, versetzt zueinander zu pflanzen.

  Folgende Gehölze und Sträucher sind in gleichen Anteilen zu pflanzen:

  Pflanzliste: Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, Schlehe, Hasel, Öhrchenweide, Schwarzer Holunder, Rote Heckenkirsche, Pfaffenhütchen

- Dabei sind folgende Hinweise zur Ausgestaltung bzw. Pflege der Fläche mit Anpflanzungspflicht zu beachten:

  Die Gehölze sind mit folgender Qualität zu wählen: Strauchartige als Sträucher, 2x verpflanzt mit mindestens 4 Trieben und einer Höhe von mindestens 60 cm (nach FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen).

  Die Gehölze dürfen in der Höhe nicht eingekürzt werden. Seitlich ist ein senkrechter Rückschnitt frühestens nach 10 Jahren bis zu einer Höhe von 4 m und in der Folge in einem Abstand von 3 Jahren zulässig. Ferner ist das seitliche Einkürzen unter Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand stehenden Gehölze zulässig.

  Anpflanzungen sind bis zum endgültigen Anwuchs vor Verbiss oder mechanischer Beschädigung zu schützen. Hierzu sind die Gehölze durch einen Zaun mit Hexagongeflecht und einer Mindesthöhe von 1,50 m einzufrieden. Der Wildschutzzaun ist nach 5 Jahren bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der UNB rückstandslos zu entfernen.

- Auf den mit Solarmodulen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen überstellten Grün- und Ackerlandflächen findet eine landwirtschaftliche Zusatznutzung statt: zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen (1,5 Großvieheinheit/ ha) im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 30. November oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Es ist eine autochthone Regiosaatgutmischung aus dem Herkunftsbereich 1 „Nord-westdeutsches Tiefland“ auszubringen. Die Mahd hat frühestens ab dem 01. Juli zu erfolgen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähgeräte zulässig. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Tellermähwerken ist auszuschließen. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen und bei jeder Mahd sind mindestens 20 % der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen. Die Lagerung von Gerätschaften oder Futtervorrat auf der Fläche ist unzulässig. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist möglichst zu verzichten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln so- wie organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist nicht zulässig. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September nicht zulässig.

Das LLnL weist auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands von 30 m zu der angrenzenden Waldfläche im Norden des Plangeltungsbereichs hin. Dieser ist nachrichtlich in den B-Plan übernommen worden.

Schutz von Boden und Wasser

- Kreis Steinburg als untere Naturschutzbehörde sowie als untere Wasserbehörde vom 07.03.2022 und 07.02.2024
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 10.02.2022 und 24.01.2024
- Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch (Sielverband Julianka) vom 13.02.2024

Die untere Wasserbehörde sowie der Sielverband Julianka haben darauf hingewiesen, dass das Verbandsgewässer „Graben 1“ durch das Plangebiet verläuft. Der Teil des Verbandsgewässers, welcher das Plangebiet etwa Mittig durchläuft wird entwidmet. Somit ist nur noch der südlich des Geltungsbereiches verlaufende Teil des „Graben 1“ als Verbandsgewässer einzustufen. Grundsätzlich ist ein Unterhaltungsstreifen beiderseits des Verbandsgewässers in einer Breite von 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, von sämtlichen baulichen Anlagen (über- und unterflur) sowie Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Weiterhin wird den Einwänden des Wasserverbandes, dass der Räumstreifen nicht als Fahrweg genutzt werden darf und innerhalb des Streifens keinerlei Kompensationsmaßnamen umgesetzt werden dürfen, gefolgt. Hinsichtlich Letzterem wird auch darauf hingewiesen, dass häufig geplante Maßnahmenflächen, wie z.B. Grünflächen oder Blühwiesen, bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird. Der Verband fordert daher eine angemessene Unterhaltung, damit eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Saumstreifen) ist eine einschürige Mahd vorgesehen. Auf den mit Solarmodulen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen überstellten Grün- und Ackerlandflächen findet entweder eine extensive Beweidung mit Schafen (1,5 Großvieheinheit/ ha) und/oder eine ein- bis zwei-schürige Mahd statt. Die Kombination aus Mahd und Beweidung ermöglicht eine fachgerechte Pflege der Fläche, welche angepasst an die jeweiligen Witterungsbedingungen und Wachstumsraten stattfinden wird.

Mittels dieser Bewirtschaftung können die Wildkräuter der Saumstreifen und PV-Fläche sich nicht ungehindert verbreiten und eine „Eroberung“ weiterer Flächen wird verhindert.

Weiterhin hat der Sielverband Julianka folgende Hinweise gegeben, die sich allesamt auf die die Bauausführung beziehen und unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen werden:

- Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.
- Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.
- Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

- Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.
- Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen der beiden Verbandsgewässer zu erbringen ist. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.
- Der Verband fordert, dass auf Grund des zu erwartenden Schwerlastverkehrs durch geeignete Beweissicherungsmaßnahmen der bauliche Zustand und die Funktion der Verbandsanlagen im o.a. Plangeltungsbereich ermittelt bzw. festgestellt wird. Die Dokumentation dieser Beweissicherung ist vor Beginn der Baumaßnahmen – also ausdrücklich vor Beginn der Baumaßnahmen zur Herstellung der Zuwegung(!) - dem Verband zu übergeben.
- Nach Fertigstellung des Solarparks ist eine erneute Zustandserfassung der betroffenen Verbandsanlagen erforderlich. Die Dokumentation der erneuten Zustandserfassung ist unverzüglich nach Abschluss der Errichtung des Solarparks dem Verband zu übergeben. Durch das Bauvorhaben entstandene Schäden an den Verbandsanlagen sind dem Verband sofort zu melden und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben.
- Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.
- Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.
- Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.
- Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.
- Sollte eine Kabelverlegung bzw. eine Zuwegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung mit einem Kabel bzw. einer Zuwegung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Julianka der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.
- Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.
- Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.
- Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden. Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Ver-

bandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

- Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Verlegungs- und Bau- sowie Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.
- Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.
- Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zug des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m2 oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m3 beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Aufschüttungen in jeglicher Form oder Umfang sind im Bereich des gegrüppten Moorgrünlands, von feuchten Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen unzulässig.

Da sich diese Hinweise auf die Bauausführung beziehen, sind sie unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf den NIBIS-Kartenserver. Allerdings ersetzen die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997- 1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht, ist dieser unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

<u>Schutz von Kultur- und Sachgütern</u>

- Kreis Steinburg als untere Denkmalschutzbehörde vom 07.03.2022 und 07.02.2024
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 23.12.2021 und 20.12.2023

Die untere Denkmalschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass sich die vorgesehene Fläche in einem Archäologischen Interessengebiet befindet. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme des hierfür zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten. Zudem ist das Landesamt für Denkmalpflege separat zu beteiligen. Beide Fachdienststellen sind frühzeitig am Verfahren beteiligt worden.

Das Archäologische Landesamt hat mitgeteilt, dass sich der östliche Teil der überplanten Fläche in einem Archäologischen Interessensgebiet befindet.

Sofern Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, wird ebenfalls darauf verwiesen, dass dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen ist. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Der Hinweis ist in Kap. 13.11.3 der Begründung zum B-Plan berücksichtig worden. Weiterhin ist dieser in die Begründung zum B-Plan unter Kap. 9 „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Heiligenstedten, den _____ _____

Der Bürgermeister